



Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung: Änderung des ZGB – Erleichterte Stiefkindadoption

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit vorliegender Vorlage soll die Stiefadoption von Kindern, die mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder mit weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren gezeugt wurden, vereinfacht werden. Zum einen wird vorgeschlagen, auf das Erfordernis des Pflegejahres zu verzichten. Zum anderen soll die Eignungsabklärung bei betroffenen Fällen vereinfacht und das Adoptionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

Schliesslich wird mit der Vorlage auch eine Änderung im Bereich der Stiefkindadoption von volljährigen Personen angestrebt. Neu soll dabei weder ein gemeinsamer Haushalt zwischen dem Elternteil und dem Stiefelternanteil noch die rechtliche Bindung zwischen dem Elternteil und der adoptionswilligen Person mehr bestehen müssen.

Die Mitte unterstützt die erleichterte Stiefkindadoption

Die Mitte begrüsst eine bessere rechtliche Absicherung von Kindern, welche mit einer privaten, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder anderen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren gezeugt wurden.

Folglich unterstützt sie die Aufhebung des einjährigen Pflegeverhältnisses für diese bestimmte Konstellationen. Anders als bei einer «klassischen» Stiefkindadoption geht es hierbei um Situationen, in denen ein Kind in eine gelebte Paarbeziehung hineingeboren wird und ab Geburt nur einen rechtlichen Elternteil besitzt. Entsprechend soll daher im Sinne des Kindeswohls, die Begründung des rechtlichen Kindesverhältnisses zum Wunschelternanteil rasch erfolgen können.

Im Grundsatz begrüsst die Mitte auch, dass Paare, die das Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes während dreier Jahre im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zwar noch nicht, aber vor Ablauf eines Pflegejahres erfüllen, diese Voraussetzung neu auch erst nach der Geburt des Kindes nachweisen müssen. Auch dies trägt aus Sicht der Mitte zu einer rascheren rechtlichen Absicherung des Kindes bei.

Die Vorlage sieht schliesslich vor, das Adoptionsverfahren für diese bestimmte Konstellationen dahingehend zu vereinfachen, dass eine Adoption möglichst innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden muss. Die Mitte sieht diese zeitliche Einschränkung eher kritisch. So müssen beispielsweise doch die gesetzlichen Vorgaben bezüglich fortpflanzungsmedizinischer Verfahren in den einzelnen Ländern abgeklärt werden.



Die Mitte begrüsst die Anpassungen bei der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter

Die Mitte unterstützt die beantragten Änderungen im Bereich der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter. Sie ist der Ansicht, dass das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes von Elternteil und Stiefelternteil sowie der Nachweis einer rechtlichen Bindung zwischen Elternteil und adoptionswilliger Person bei einer Erwachsenenadoption keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Aus diesem Grund sollte auf diese Voraussetzungen künftig verzichtet werden. Kommt hinzu, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen das rechtliche Verhältnis zum Elternteil, mit dem das Kind aufgewachsen ist, nicht tangiert wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz